

N 55.7 **Veranstaltungen im Wald**

0.1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsanweisung gilt für alle Dienststellen des Landesbetriebes HESSEN-FORST.

0.2 Änderungsgrund

Entfällt (Ersterstellung)

0.3 Verteiler

- Leitung des Landesbetriebs HESSEN-FORST
- Forstämter
- Revierförstereien
- FENA (Forsteinrichtung und Naturschutz)
- HESSEN-FORST Technik
- Nationalparkamt Kellerwald-Edersee
- NW-FVA (Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt)

nachrichtlich auf dem Postweg:

- Gesamtpersonalrat beim Landesbetrieb HESSEN-FORST
- Besondere Frauenbeauftragte des Landesbetriebs Hessen-Forst
- Gesamtschwerbehindertenvertretung des Landesbetriebs Hessen-Forst
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
- Hessischer Rechnungshof Darmstadt
- Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofs, Kassel

0.4 Bearbeitung

Herr Rebenstorff, Tel.: 0561/3167 – 146, E-Mail: Harald.Rebenstorff@forst.hessen.de

Freigabevermerke

Abteilungsleiter
gez. Stys, 06.10.2008
Status
Autorisierte Fassung

Handbuch-Administrator
gez. Gola, 17.10.2008
Version / nächste Aktualisierung am
1 / 01.11.2011

Landesbetriebsleiter
gez. Gerst, 22.10.2008
Gültigkeitsbeginn
01.11.2008

N 55.7
Veranstaltungen im Wald

Regelungsinhalt	Zuständigkeiten / Termine
-----------------	---------------------------

1 Bezug

1.1 Mitgeltende Vorschriften

- (1) Hessisches Forstgesetz in der derzeit gültigen Fassung
- (2) Zweite Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes vom 13.07.1980
- (3) Anordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Organen der waldbesitzenden Körperschaften, den Besitzern von Gemeinschaftswaldungen und dem Landesbetrieb Hessen-Forst vom 11.08.2003 (StAnz. S. 3966)
- (4) Richtlinien über die Bewirtschaftung des Staatswaldes (RIBES 2002)

1.2 Referenzen

Entfällt

2 Ziel der Geschäftsanweisung

Ziel der Geschäftsanweisung ist es, den Handlungsrahmen für die Durchführung von Sport- und sonstigen Veranstaltungen im Wald aufzuzeigen und Hinweise für die Erteilung von Erlaubnissen für diese Veranstaltungen zu geben.

Veranstaltungen oder Nutzungen von gewerblichen Betrieben (z.B. Reiterhöfe, Hotels) sind nicht Gegenstand dieser Geschäftsanweisung.

3 Definitionen, Abkürzungen

- AO: Abgabenordnung
DVO: Durchführungsverordnung
HFG: Hess. Forstgesetz
KFZ: Kraftfahrzeuge
LBL HF: Landesbetriebsleitung HESSEN-FORST

N 55.7
Veranstaltungen im Wald

Regelungsinhalt	Zuständigkeiten / Termine
-----------------	---------------------------

LEV.DW: Leistungs- und Entgeltverzeichnis für
Dienstleistungen und Waren

4 Regelungsdetails

4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 24 Abs. 1 HFG kann jeder den Wald zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr jederzeit, unentgeltlich und ohne Erlaubnis des Waldbesitzers betreten. Das Betretungsrecht umfasst auch Wandern, Laufen, Radfahren, Skifahren, Fahren mit Kutschen und Reiten. Radfahren, Fahren mit Kutschen und Reiten ist allerdings nur auf Wegen und Straßen gestattet. Bestimmte Flächen, wie Pflanzgärten, Verjüngungsflächen, Holzeinschlagsflächen sind gem. § 24 Abs. 3 HFG vom Betretungsrecht ausgenommen.

Unter den vorgenannten Bedingungen kann sich jeder im Wald unentgeltlich ohne Erlaubnis des Waldbesitzers auch sportlich betätigen, sofern er den Sport einzeln oder in kleinen Gruppen ausübt. Organisierte Sport- oder sonstige Veranstaltungen bedürfen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 der 2. DVO zum HFG generell der Erlaubnis des Waldbesitzers.

Nicht erlaubnispflichtig sind z.B. Kindergarten- und Schulwandertage, anerkannte Jugend- und Erwachsenen-Bildungsveranstaltungen, Wanderungen von Zweigvereinen der Hess. Gebirgs- und Wandervereine, des Deutschen Alpenvereins, des Turnverbands, sowie Trainingsaktivitäten der örtlichen Untergliederungen des Landessportbundes Hessen, an der sich nur Mitglieder oder Gäste beteiligen, und mit denen keine finanziellen Gewinnabsichten verfolgt werden.

Eine anerkannte Bildungsveranstaltung liegt vor, wenn der Träger der Veranstaltung zuvor einen entsprechenden Anerkennungsbescheid, z.B. nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz oder dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch in den jeweils gültigen Fassungen beim zuständigen Forstamt vorlegt.

4.2 Innerbetriebliches Genehmigungsverfahren

Forstamt

N 55.7
Veranstaltungen im Wald

Regelungsinhalt	Zuständigkeiten / Termine
-----------------	---------------------------

Organisierte Veranstaltungen im Staatswald dürfen nur mit einer

schriftlichen Erlaubnis des zuständigen Forstamtes durchgeführt werden.

Organisierte **Sport**veranstaltungen, z.B. Wander- und Laufveranstaltungen, Skilangläufe, geführte Skiwanderungen, Radfahrveranstaltungen, Bergturnfeste usw. sind im Hinblick auf die besondere gesellschafts- und gesundheitspolitische Bedeutung des Sports und des hohen Freizeitwertes im Rahmen der besonderen Gemeinwohlorientierung des Staatswaldes grundsätzlich zu gestatten und zu unterstützen.

4.3 Sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufes der Veranstaltungen sollten Organisation und Durchführung mit den Veranstaltern abgestimmt und schriftlich vereinbart werden. Eine Abstimmung mit den Naturparken wird empfohlen.

Veranstalter

Dabei ist der Veranstalter auf eventl. zusätzlich erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen (z.B. der Naturschutzbehörden, der Verkehrsbehörden) hinzuweisen. Diese hat er vor Beginn der Veranstaltung einzuholen. Sie sind Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis des Waldbesitzers.

Forstamt

Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes für den Veranstalter bietet Hessen-Forst an, die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zu beantragen. Sofern dies gewünscht wird, stellt der Veranstalter die erforderlichen Angaben zur Verfügung. Die zusätzliche Dienstleistung wird auf der Grundlage des LEV.DW abgerechnet.

4.4 Entgeltregelung

Es gelten folgende allgemeine Regeln:

1. Für erlaubnispflichtige Veranstaltungen ist ein Nutzungsentgelt von 50,00 Euro zu vereinbaren (Sockelbetrag).

N 55.7
Veranstaltungen im Wald

Regelungsinhalt	Zuständigkeiten / Termine
-----------------	---------------------------

Darin sind die Kosten des Verwaltungsaufwandes für Erteilung der Erlaubnis und die Abnahme nach Durchführung enthalten. Ferner umfasst dieses Nutzungsentgelt auch die übliche, i.d.R. einmalige Wegebenutzung mit KFZ zur Beschilderung, Besetzung von Kontrollposten oder Abbaumaßnahmen.

2. Bei allen erlaubnispflichtigen Veranstaltungen mit Startgeld ist von einem kommerziellen Charakter (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb i. S. Abgabenordnung) auszugehen. Für diese Veranstaltungen beträgt das Nutzungsentgelt grundsätzlich 10 % von der Startgeldeinnahme (Teilnehmerbeiträge), wenn diese insgesamt mindestens 2500 € *ergibt*.

Bei Mehrfachveranstaltungen eines Veranstalters im Jahr gilt die 10 %ige Nutzungsentgeltbeteiligung ab der zweiten Veranstaltung und ab einer Startgeldeinnahme ab 500,-€

3. Bei jährlicher Wiederholung der gleichen Veranstaltung im räumlichen und sachlichen Umfang des Vorjahres besteht die Möglichkeit, die erstmals erteilte Genehmigung mit einer jährlichen Verlängerungsoption zu versehen (siehe § 3 des Mustervertrages, Anlage 1).
4. Für **alle** Veranstaltungen gilt, dass besondere Personal- und Sachaufwendungen, die über die Aufwendungen für die Erteilung der Erlaubnis und für die Abnahme nach Durchführung hinaus gehen, sowie weitere Fahrten, z.B. zum Betrieb von Verkaufsständen oder die Bereitstellung von Parkflächen, zusätzlich auf der Grundlage des LEV.DW bzw. nach FA- Standard (Wegebenutzung) in Rechnung gestellt werden.

Wird der Staatswald nur teilweise einbezogen, erfolgt eine entsprechende prozentuale Reduktion.

Die Einnahmen sind auf den Innenauftrag 230960013404 „Sonstige Gestattungen auf unbebauten Grundstücken“ zu buchen.

4.5 Einbeziehung der von HESSEN-FORST betreuten Körperschafts- und Privatwaldbesitzer

N 55.7
Veranstaltungen im Wald

Regelungsinhalt	Zuständigkeiten / Termine
------------------------	----------------------------------

Soweit eine Veranstaltung gleichzeitig mehrere Forstbetriebe berührt, ist der Veranstalter darauf hinzuweisen, dass die Erlaubnis aller betroffenen Waldbesitzer einzuholen ist. Die von Hessen-Forst betreuten Körperschafts- und Privatwaldbesitzer sind von den Forstämtern im Rahmen der forstbetrieblichen Betreuung bei der Erteilung der Erlaubnis sowie bei der vertraglichen Abwicklung zu unterstützen.

Forstamt

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, mit den betreuten Forstbetrieben die Durchführung der Erlaubnisverfahren als Sonderleistung auf der Grundlage der jeweils im Bezug unter Ziffer 1.1 (2) und (3) genannten Vorschriften zu vereinbaren.

Bestehen solche Vereinbarungen nicht, ist den Veranstaltern zur Erleichterung des Verwaltungsaufwandes anzubieten, die Zustimmung der betroffenen Forstbetriebe einzuholen, zu bündeln und in einer Erlaubnis unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorgaben der Waldbesitzer zu erteilen. Diese zusätzliche Dienstleistung wird auf der Grundlage des LEV.DW in Rechnung gestellt.

Forstamt

Sind Waldflächen der betreuten Forstbetriebe in der Erlaubnis des Forstamtes enthalten, ist jeweils der von den Waldbesitzern gewünschte Zahlungsweg für die auf ihre Waldflächen entfallenden Entgeltanteile anzugeben.

4.6 Arbeitsanweisung

Bei Bedarf können die Forstämter ein auf ihre Verhältnisse abgestelltes Verfahren zur Gestattung von Sport- und sonstigen Veranstaltungen im Wald festlegen. Dieses ist in Form einer Arbeitsanweisung („QM-Beitrag“) zu verfassen und unter Bezug auf diese Geschäftsanweisung (Verfahrensanweisung) für das jeweilige Forstamt in Kraft zu setzen.

Forstamt

5 Dokumentation

Diese Geschäftsanweisung wird in den Baustein „Geschäftsanweisungen des Landesbetriebs“ in das Organisations-Handbuch HESSEN-FORST aufgenommen.

Die organisierten Veranstaltungen sind auf dem Erfassungsbogen,

N 55.7
Veranstaltungen im Wald

Regelungsinhalt	Zuständigkeiten / Termine
-----------------	---------------------------

Anlage 3 zu dieser Geschäftsanweisung, zu dokumentieren.

6 Anlagen

- Anlage 1: [Muster Gestattungsvertrag](#)
- Anlage 2: [Berechnungsbeispiele](#)
- Anlage 3: [Erfassungsbogen der Veranstaltungen](#)

Der

Landesbetrieb HESSEN-FORST, vertreten durch das Forstamt

.....
nachfolgend „HESSEN-FORST“,

und

.....
vertreten durch
nachfolgend „Veranstalter“,

schließen folgenden

V e r t r a g

über die Nutzung von Waldflächen bzw. Waldwegen für Sport- und sonstige Veranstaltungen

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) HESSEN-FORST gestattet dem Veranstalter die Nutzung der in der anliegenden Karte „rot“ eingezeichneten Waldgrundstücke und/oder Waldwege* zur Durchführung der folgenden Veranstaltung

.....
.....
.....
.....

Die Karte ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

- (2) Die Erlaubnis schließt folgendes ein *:

Benutzung der im Lageplan gem. Abs. 1 rot gekennzeichneten Zufahrtswege mit Kraftfahrzeugen im notwendigen Umfang zur Vorbereitung, Versorgung und Hilfeleistung sowie zur Ausführung von Abschlussarbeiten.

Inanspruchnahme des unmittelbar angrenzenden Geländes entlang der Wegestrecke für Zuschauerplätze.

Vorübergehende Einrichtung von Kontroll- und Verpflegungsstationen sowie selbst betriebener Imbissstände zur Abgabe einfacher Speisen und Getränke.

Vorübergehende Kennzeichnung und Markierung der Wegestrecke sowie Aufstellen von Hinweistafeln. Das Einschlagen von Nägeln, Krampen etc. in Bäume sowie dauerhafte Farbmarkierungen sind verboten.

Vorübergehende Errichtung von Fahr-, Lauf- oder Reithindernissen:

.....

§ 2 Pflichten des Veranstalters

- (1) Vorbereitung und Durchführung der nach § 1 Abs. 1 vorgesehenen Veranstaltung liegen ausschließlich in der Verantwortung des Veranstalters.
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich, HESSEN-FORST rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung die polizeilichen Kennzeichen evtl. eingesetzter Kraftfahrzeuge mitzuteilen. Ihre Anzahl ist auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken. Die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h darf nicht überschritten werden. Auf andere Nutzer der Waldwege ist Rücksicht zu nehmen. Ansonsten gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (3) Der Veranstalter trifft im Einvernehmen mit HESSEN-FORST alle erforderlichen Maßnahmen, um die Zerstörung oder Beschädigung von Aufwuchs zu verhindern.
- (4) Die Standorte von Kontroll- und Verpflegungsstationen, Fahr-, Lauf- und Reithindernissen, Imbissständen sowie Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge sind im Einvernehmen mit HESSEN-FORST festzulegen. Der Veranstalter übernimmt für diese Anlagen die Verkehrssicherungspflicht.
- (5) Der Veranstalter verpflichtet sich, Brandschutz- und Brandverhütungsmaßnahmen (z.B. Feuerwehrbereitschaft, Feuerlöscher) zu treffen. Die Einrichtung und der Betrieb von offenen Grill- und Feuerstellen ist nicht gestattet.
- (6) Der Veranstalter hat an den Verpflegungsstationen und Imbissständen sowie in den Bereichen, an denen größere Menschenansammlungen erwartet werden, für eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung zu sorgen. Es sind mobile Toiletten aufzustellen.*
- (7) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter auf eigene Kosten
 - sämtliche Einrichtungen, Gegenstände, Absperrungen, Hindernisse, Schilder, Markierungen usw. restlos zu beseitigen;
 - die beanspruchten Grundstücke und Wege sowie deren Umgebung zu reinigen und in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen;
 - im Rahmen dieses Vertrages verursachte Schäden an Grundstücken, Wegen und sonstigen Einrichtungen und Anlagen i. R. der gesetzlichen Vorschriften (siehe § 5 (2)) zu beseitigen.

§ 3 Vertragsdauer, Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt am xx.xx.200x in Kraft und endet am xx.xx.20xx.*
- (1) Der Vertrag tritt am xx.xx.200x in Kraft und verlängert sich für eine jährliche Folgeveranstaltung im gleichen räumlichen und sachlichen Umfang bis zu einem Gesamtzeitraum von 5 Jahren. Der Veranstalter zeigt die Veranstaltung jeweils sechs Monate vor Beginn an und stimmt den Verlauf einvernehmlich mit dem Forstamt ab.*

§ 4 Entgelte

- (1) * Für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke und Wege ist ein einmaliges/jährliches* Nutzungsentgelt in Höhe von x.xxx € zu zahlen. Hierin sind die Kosten für die Erteilung der Erlaubnis enthalten.
Dieses Nutzungsentgelt ist bis zum xx.xx.200x an die Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), BLZ 500 500 00, Kto.-Nr. 1002369, Buchungskreis 2850 (HCC-HForst) mit dem Hinweis „Entgelt Nutzungsvertrag vom xx.xx.200x für Hessen-Forst -“ und unter Angabe der Referenznummer.....zu zahlen.
Entscheidend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Geldeinganges. Erfolgt der Zahlungseingang nicht bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn, kann die Erlaubnis widerrufen werden.
- (1) * Für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke und Wege ist ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10 % der Startgeldeinnahme zu zahlen. Hierin sind die Kosten für die Erteilung der Erlaubnis enthalten.

Nach dem Abschluss der Veranstaltung teilt der Veranstalter HESSEN-FORST die Höhe der Startgeldeinnahme schriftlich mit. HESSEN-FORST erstellt eine Rechnung über die Höhe des Nutzungsentgelts und sendet diese dem Veranstalter zu.

- (2) Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu entrichten. Maßgebend für jeden Zinstag ist der am ersten des Monats geltende Basiszinssatz.

§ 5

Gewährleistung und Haftung

- (1) HESSEN-FORST leistet keine Gewähr für einen zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand der nach § 1 überlassenen Grundstücke und Wege. Eine besondere Verkehrssicherungspflicht entsteht für HESSEN-FORST durch diesen Vertrag nicht.
- (2) Die Vertragspartner haften jeweils gegenüber dem anderen Vertragspartner gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (3) Wird HESSEN-FORST von einem Dritten aufgrund außervertraglicher Haftung für einen Schaden in Anspruch genommen, der infolge der Benutzung der Grundstücke oder der Wege entstanden ist, so stellt der Veranstalter HESSEN-FORST von jeglicher Schadensersatzpflicht frei. Der Veranstalter kann sich hierbei nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen.
- (4) Der Veranstalter verpflichtet sich, zur Deckung evtl. Schadensersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen.
- (5) Kommt der Veranstalter seinen Verpflichtungen aus § 2 Abs. 7 auch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nicht nach, so ist HESSEN-FORST berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Veranstalters durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (6) Zur Sicherung der Kosten der Ersatzvornahme gem. Abs. 5 kann vom Veranstalter die Hinterlegung einer Kautions verlangt werden. Die Hinterlegung muss eine Woche vor Beginn der Veranstaltung in Höhe von x.xxx €- in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft*- zugunsten von HESSEN-FORST bei
.....

erfolgen. Die Freigabe dieser Sicherheitsleistung durch HESSEN-FORST erfolgt nach Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen durch den Veranstalter.*

§ 6 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

- (1) Dieser Vertrag kommt nur zustande, wenn HESSEN-FORST die für die gem. § 1 vorgesehene Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen.
- (2) Sollten die Genehmigungen gem. Abs. 1 zurückgenommen werden, so ist der Veranstalter verpflichtet, HESSEN-FORST dies unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ruht der Vertrag mit sofortiger Wirkung solange, bis eine rechtswirksame Genehmigung erteilt ist. Kann diese vom Veranstalter nicht erlangt werden, erlischt dieser Vertrag.

§ 7 Sonstiges

Weiterhin wird vereinbart, dass

§ 8 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder verliert sie ihre Rechtswirksamkeit später, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll, soweit rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die beiden Vertragspartner gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

§ 9 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 10 Anlagen

Anlage(n) zu diesem Vertrag ist / sind*:

- Karte 1.25.000 mit den in rot eingezeichneten Grundstücken und Wegen gem. § 1 Abs. 1,
-

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist , soweit die Vertragsparteien die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllen und soweit nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

§ 12
Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Es erhalten
1 Exemplar der Veranstalter
1 Exemplar HESSEN-FORST

Für Hessen-Forst

Für den Veranstalter

....., den

.....,den

.....

(Name, Amtsbezeichnung)

.....

(Name, evtl. Namenszusatz)

* = Nicht Zutreffendes bitte streichen!

Berechnungsbeispiele für die Erhebung des Nutzungsentgeltes:

Zahl der Teilnehmer	Startgeld/ Teilnehmer	Prozentuales Nutzungsentgelt ist zu erheben	Prozentuales Nutzungsentgelt ist nicht zu erheben	Bemerkung
50	5 €		50 € Mindestbetrag	Im 1. Prüfschritt ist die 1. Alternative erfüllt; Der Mindestbetrag im 2. Prüfschritt ist nicht erfüllt.
30	20 €		50 € Mindestbetrag	Im 1. Prüfschritt ist die 2. Alternative erfüllt; Der Mindestbetrag im 2. Prüfschritt ist nicht erfüllt.
50	10 €		50 € Mindestbetrag	Beide Alternativen im 1. Prüfschritt sind erfüllt, jedoch im 2. Prüfschritt ist der Mindestbetrag nicht erfüllt.
100	25 €	X		Alle Voraussetzungen sind erfüllt.
1000	5 €	X		1. Alternative im 1. Prüfschritt und Mindestbetrag sind erfüllt.
30	100 €	X		2. Alternative im 1. Prüfschritt und Mindestbetrag sind erfüllt.
2 x 30	2 x 5 €	X	50 € Mindestbetrag	Mehr als 1 Veranstaltung im Jahr; Das prozentuale Nutzungsentgelt ist zu erheben, wenn dieses größer als der Mindestbetrag ist. Dies gilt für jede einzelne Veranstaltung.

Beispiele für Reduktionen wegen anteiliger Betroffenheit des Staatswaldes:

Startgeld insgesamt	Betroffene Fläche Staatswald	Nutzungsentgelt	Begründung
2500 €	100 %	250 €	Keine Kürzung
3000 €	50 %	150 €	Kürzung wegen anteiliger Staatswaldfläche
3000 €	20 %	60 €	Kürzung wegen anteiliger Staatswaldfläche
4000 €	10 %	50 €	Mindestbetrag